



Die neue Oberstufe (NOST)

Elterninformationsabend

Dr. Ursula Fritz, BMBWF
Sektion Berufs- und Erwachsenenbildung

Baden, 15.05.2018

Übersicht

1. Die neue Oberstufe (NOST) im Überblick
 - (Politische) Zielsetzungen und pädagogischer Mehrwert
 - Geltungsbereich
 - Grundstruktur und Modell
2. Individuelle Lernbegleitung (ILB)
 - Rechtsgrundlagen
 - Zielsetzungen und Eckpunkte der ILB
 - Kompetenzprofil und Ausbildung der LernbegleiterInnen
3. Fragerunde

Die neue Oberstufe (NOST)

(Politische) Zielsetzungen & päd. Mehrwert der NOST

Stärkung der **(Lern-)Motivation** sowie der **Eigenverantwortung** der SchülerInnen:

- Flexibleres System im Umgang mit (noch) nicht erbrachten Leistungen
- Anerkennung positiver Leistungen (auch bei Wiederholungen)

Semestrierte Lehrpläne – Verstärkte **Kompetenzorientierung**

Semestrierung – Verdichtung der Lernatmosphäre

Bedarfsgerechte **Förderung**:

Neu: Individuelle Lernbegleitung – Ausbau der Begabungsförderung

Optimierung des Frühwarnsystems

Intensive Auseinandersetzung mit Lehrplänen und LBVO an den Schulstandorten

...

Erhöhung der Erfolgsquoten ⇨

Senkung der Zahl der Repetentinnen und Repetenten und in weiterer Folge
Reduktion von Abbrüchen der Schullaufbahn

Übersicht zu Repetentinnen und Repetenten an der Sekundarstufe II (ab der 10. Schulstufe)

	Schulart				
Stufe	AHS	BMS	BHS	BAKIP	Summen
10.	1.231	943	1.781	66	4.021
11.	1.267	331	1.272	58	2.928
12.	428		1.328	34	1.800
13.			645		645
Summen	2.936	1.274	5.026	158	9.394

Quelle: Statistik Austria, nationaler Bildungsbericht 2015, SJ 2009/10

Geltungsbereich und österreichweiter Umsetzungsstand der NOST

- **Geltungsbereich:** Ab der **10. Schulstufe** von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen *)
- **Zeitpunkt:** Regulär ab dem Schuljahr 2017/18
 - sofern das Opt-out-Modell nicht in Anspruch genommen wurde
 - 185 BMHS (53 %), davon 124 NOST-Schulversuche
 - 26 AHS (8 %), davon ein NOST-Schulversuch

*) Kundmachung mit BGBl. I Nr. 9/2012, geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013, BGBl. I Nr. 38/2015, BGBl. I Nr. 56/2016

Opt-Out-Möglichkeiten

Möglichkeit für AHS und BMHS, den Start der NOST schulautonom zu verlegen bzw. die Übergangsfristen für die Einführung der NOST zu erweitern

- 1) „Opt-out I“ – Schulrechtspaket 2016
NOST-Start entweder im Schuljahr 2018/19 oder 2019/20
- 2) „Opt-out II“ – aktuelle SchUG-Novelle
NOST-Start 2021/22

⇒ **Ausführliche Evaluierung der NOST-Standorte bis Ende 2019**

Grundstruktur der NOST (1/2)



Das Modell ist grundsätzlich semesterorientiert

- **Semestrierte Lehrpläne:** Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des Lehrplans sind einzelnen Semestern zugeordnet
- **Semesterweise Beurteilung:** Zeugnis nach jedem Winter- und Sommersemester
- **Jeder Pflichtgegenstand in jedem Semester muss positiv abgeschlossen werden** ⇒ andernfalls muss über den nicht positiv bzw. nicht beurteilten Lehrstoff eine Semesterprüfung abgelegt werden (Beiblatt)



Grundstruktur der NOST (2/2)

- **Beiblatt:** für jeden negativ oder nicht beurteilten Unterrichtsgegenstand werden die nicht erreichten Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe eingetragen (= Grundlage für Semesterprüfung)
- Einführung einer neuen Prüfung: **Semesterprüfung** (bei negativ beurteilten oder nicht beurteilten Unterrichtsgegenständen)
- Unterstützende **Begleitmaßnahmen:** Individuelle Lernbegleitung (ILB), Begabungsförderung

Das Aufsteigen in der NOST

- Generelle Ermächtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bei **max. 2 NG/NB** in den beiden Semestern des betreffenden Unterrichtsjahres
Ausnahme: einmaliges Aufsteigen mit drei negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenständen mit Klassenkonferenzbeschluss

Ausbessern der Note trotz Aufstiegsberechtigung

- Jede negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung muss grundsätzlich in den **beiden Folgesemestern** ausgebessert werden (Semesterprüfung).

Semesterprüfung: § 23a. SchUG

Grundsätzlich hat eine Schülerin/ein Schüler in den darauf folgenden zwei Semestern **drei Mal die Möglichkeit**, sich die negative Note bzw. eine Nichtbeurteilung auszubessern, und zwar durch:

- eine Semesterprüfung frühestens am Beginn des nächsten Semesters
- Falls diese negativ beurteilt wird, besteht die Möglichkeit einer 1. und 2. Wiederholung;
- zwischen den Prüfungen müssen mindestens vier Wochen liegen
- ab der zweiten WH haben SchülerInnen ein Vorschlagsrecht, wer ihre Prüferin bzw. ihr Prüfer sein soll

Zusätzliche Semesterprüfung am Ausbildungsende

Eine dritte Wiederholung (= vierter Antritt) der Semesterprüfung ist möglich,

- in **höchstens drei unterschiedlichen Pflichtgegenständen** der 10. Schulstufe bis einschl. der vorletzten Schulstufe: 1 Mal je Pflichtgegenstand
- **wann:** im Zeitraum zwischen Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und Beginn der Klausurprüfung oder an den Wiederholungsprüfungstagen Anfang September

Art und Dauer der Semesterprüfung (§ 23a Abs. 4 SchUG)

Prüfungsform bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer

„Nicht-Schularbeitsfächer“	„Schularbeitsfächer“	Fachpraktische Prüfungen
mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten)	mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten)	bis zu 300 Minuten
oder	oder	
schriftlich (max. 50 Minuten)	schriftlich (mind. 50 Minuten, jedoch nicht länger als die längste Schularbeit)	
	oder	
	mündlich + schriftlich (zeitlicher Umfang wie zuvor)	

Antritt zur abschließenden Prüfung (z.B. RDP) nur ohne Nicht Genügend bzw. Nichtbeurteilung möglich

Die individuelle Lernbegleitung (ILB)

Zielsetzungen der ILB

- Individuelle, ganzheitliche Förderung von Schüler/innen mit Lerndefiziten zur Verbesserung der **gesamten Lernsituation**
 - » Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit
 - » Optimierung der Lern-/Prüfungskompetenz für den eigenen Lernprozess
 - » Förderung der Selbstwirksamkeit der/des Lernenden auf ihrem/seinem Lernweg
- Bewusstmachung der **eigenen Stärken**
- Impulse zur Stärkung der **Eigenmotivation** und der **Eigenverantwortung** für den individuellen Lernprozess
- Bessere schulische Ergebnisse ⇒ Senkung der Zahl der Repetentinnen und Repetenten

Was ist die ILB?	Was ist sie nicht!
Individuelle, ganzheitliche Förderung von SchülerInnen mit Lerndefiziten	Kein Förderunterricht
Zeitlich begrenzt sowie ziel-, lösungs- und ressourcenorientiert	Keine Bildungsberatung
Im Mittelpunkt steht die/der Schüler/in und ihr/sein Lernprozess	Keine schulpsychologische Beratung und auch keine medizinische Behandlung
Gegenstandsunabhängig	Kein Coaching im außerschulischen professionellen Verständnis

ILB-Ablaufprozess (1/2)

- **Ausgangssituation** für Inanspruchnahme: Frühwarnung
- **Klärung, ob ILB als zweckmäßig erachtet wird**
 - » Gespräch zwischen unterrichtenden Lehrperson und Schüler/in
 - » Einräumung einer Gesprächsmöglichkeit (persönlich, telefonisch, schriftlich) für die Erziehungsberechtigten
 - » Nach Entscheidung FÜR die ILB: Gespräch mit dem potentiellen Lernbegleiter/mit der potentiellen Lernbegleiterin
- **Betrauung** erfolgt schließlich – nach Beratung mit dem Klassenvorstand/-vorständin oder Jahrgangsvorstand/-vorständin – durch die Schulleitung oder an Schulen mit Abteilungsgliederung durch den Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorständin (§ 55c (1) SchUG)

ILB-Ablaufprozess (2/2)

- In der Regel betreut ein Lernbegleiter/eine Lernbegleiterin einen Schüler/eine Schülerin
- Festlegen von **Beginn** und voraussichtlicher **Dauer** sowie Hinweis auf **Kriterien für Beendigung**
- **Zur Dauer:** Festlegung individuell nach Bedarf
 - Beendigung vorzeitig möglich (§ 19a (2) SchUG)
 - a) bei Erreichung der Zielvereinbarung
 - b) bei zu erwartender Erfolglosigkeit
- Laufende **Dokumentation** über abgehaltene Gespräche und getroffene Vereinbarungen (ILB-Treffen: eine UE pro Woche)

Empfehlung: Die ILB sollte von einer fachfremden und wenn möglich auch von einer „klassenfremden“ Lehrperson übernommen werden.

Aufgaben/Pflichten der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters

§ 19a. und 55c. SchuG

Umfassende und zielorientierte Unterstützung

- methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen
- Hilfe bei der Planung von Lernsequenzen
- Unterstützung bei der Entwicklung einer individuellen Lernorganisation und von geeigneten Lernstrategien
- Impulse zur Stärkung der **Lernmotivation**
- **Dokumentation** von Lernerfolgen
- Laufende **Beobachtung** und Begleitung des **Lernprozesses** ⇒ Lernfortschrittsgespräche ⇒ Zusammenwirken aller erforderlich: Lehrer/innen – Schüler/innen – Erziehungsberechtigte
- Beratung bei der Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten **(Semester)prüfungsterminen**

Pflichten der SchülerInnen: § 43 (1) SchUG

- den Anordnungen und Aufträgen der Lernbegleiterin/ des Lernbegleiters ist Folge zu leisten
- Erarbeitung eines **individuellen Lernplans**
 - » Inhalte
 - » Zeitrahmen
 - » bevorstehende Prüfungen adäquat einplanen
- **Reflexion** und **Feedback** mit der Lernbegleiterin/ des Lernbegleiters
- Bereitschaft, sich auf die Begleitung einzulassen

„In jeder Situation gibt es Kräfte, die den Wandel vorantreiben und Kräfte,
die diesem widerstreben.“ [Kurt Lewin, 1890-1947]

